

**GAP-Reformvorschläge der EU-Kommission - Bewertung im Detail**

	<b>Vorschlag</b>	<b>Bewertung</b>
<b><i>Modulation / Degression</i></b>	<p>Stufenweise Modulation/ Degression von 2006 bis 2013.</p> <p>Kürzung (Keine Kappung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 5.000 Euro: frei</li> <li>- 5.001-50.000 Euro: reduzierter Kürzungssatz</li> <li>- über 50.000 Euro: voller Kürzungssatz (2006: 1%, 2007: 4%; ansteigend auf 19% in 2012)</li> </ul> <p>Alle Direktzahlungen sollen zunächst um den vollen Satz gekürzt werden. Betriebe mit weniger als 50.000 Euro Direktzahlungen erhalten einen Teil der gekürzten Zahlung zurück erstattet; bis 5.000 Euro volle Rückerstattung.</p> <p>Verwendung der Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2006 werden 1 % - Punkt der Modulationsgelder (ansteigend auf 6%-Punkte in 2011 u. 2012) wie im MTR vorgeschlagen EU-weit neu verteilt für die ländliche Entwicklung, </li></ul> <p>Darüber anfallende Modulationsgelder fallen an den EU-Haushalt zurück zur Finanzierung weiterer Reformen.</p>	<p>Der Deutsche Bauernverband bleibt bei seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber Modulation und Degression.</p> <p>Sie ist kein geeigneter Ansatz zu einer inhaltlichen Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik.</p> <p>Die geplante Modulation von bis zu 20 Prozent bedeutet für die Landwirte einen massiven zusätzlichen Einkommensdruck.</p> <p>Wenn die Modulation unumgänglich ist, tritt der DBV für eine einfache Regelung ein. Der DBV schlägt für diesen Fall vor, dass Modulationsmittel grundsätzlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb verbleiben sollen, in dem sie gekürzt wurden, um dort für Maßnahmen der „Zweiten Säule“ zur Verfügung zu stehen.</p> <p>Der DBV wendet sich gegen die Möglichkeit, die Kürzungssätze im Wege des EU-Verwaltungsausschussverfahrens zu verändern.</p>

<p><b>Betriebliches Beratungssystem</b></p>	<p>Ein betriebliches Beratungssystem soll Fördervoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen für Betriebe mit mehr als 15.000 €/Jahr Direktzahlungen oder einen Umsatz von mehr als 100.000 €/Jahr sein. Für ältere Landwirte ist der Zugang freiwillig.</p> <p>Beginn ab 2005</p> <p>Beratung bzgl. Einhaltung der Mindeststandards und der „guten landwirtschaftlichen Bedingungen“</p>	<p>Diese Aufgabe liegt bisher originär in der Kompetenz der Bundesländer. Der DBV wird auch in Zukunft für die Nutzung der betrieblichen Beratung unter Landwirten werben.</p> <p>Eine staatlich angeordnete Zwangsberatung wird jedoch bei den Landwirten nur zu Unverständnis und Ablehnung führen. Der hohe Ausbildungsstand der Landwirte und die Qualifikation der landwirtschaftlichen Betriebsleiter sind ein hinreichender Ausweis für die Kompetenz in einem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen, Nutztieren und Nahrungsmitteln</p> <p>Daher fordert der Deutsche Bauernverband, den Landwirten ein freiwilliges Beratungssystem unter Einbindung der bestehenden Beratungsdienstleister anzubieten.</p>
<p><b>Integriertes Verwaltungssystem und Kontrollsystem (InVeKoS)</b></p>	<p>Datenbank zur Überwachung der Zahlungsansprüche.</p> <p>Einbeziehung aller Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten zur Überwachung von Cross-Compliance-Bedingungen in das InVeKoS</p>	<p>Eine Unterordnung aller fachlichen Kontrollsysteme unter das InVeKoS wird abgelehnt. Die Fachbehörden müssen für die Überwachung des einschlägigen Fachrechts originär verantwortlich bleiben.</p> <p>Es darf nicht zu einer Mehrfachbestrafung der Landwirte bei Verstößen gegen einschlägiges Fachrecht kommen (Sanktionen für Fachrechtverstoß und bei Direktzahlungen)</p>

<p><b>Cross-Compliance</b></p>	<p>Verbindliche Cross-Compliance-Bestimmungen gelten gesamtbetrieblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwelt</li> <li>- Tierschutz</li> <li>- Lebensmittelsicherheit</li> <li>- Arbeitssicherheit.</li> </ul> <p>10% ige Kürzung der Beihilfen bei Verstoß; 20 % bei Wiederholung</p> <p>38 EU-rechtliche Vorschriften sind im gesamten Betrieb einzuhalten.</p> <p>Einhaltung „guter landwirtschaftlicher Bedingungen“ (v.a. Bodenschutz)</p> <p>Dauergrünland soll nicht umgebrochen werden.</p>	<p>Der DBV erwartet eine zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch eine massive Zunahme an Verwaltungsarbeiten und Mehrfachbürokratie ohne einen Zugewinn an Verbaucher-, Umwelt- oder Tierschutz bzw. Arbeitssicherheit.</p> <p>Viele der genannten 38 EU-Vorschriften liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Landwirtes, zum Beispiel bei Tiertransporten und Futtermitteln. Zudem ist bei vielen Bestimmungen unklar, wie diese bei Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben eindeutig und rechtssicher kontrolliert werden sollen.</p> <p>Der Vorschlag für ein EU-weites Cross-Compliance wird daher abgelehnt.</p> <p><u>Vorschlag des DBV:</u></p> <p>Bei einem immer dichteren Geflecht an Vorgaben im Tier-, Natur- und Umweltschutz sowie im vorbeugenden Verbraucherschutz kann eine multifunktionale und wettbewerbsfähige Landwirtschaft in Europa auf Dauer nur mit einem breit angelegten Direktausgleich abgesichert werden. Dieser Ausgleich für gesellschaftliche Leistungen der Bäuerinnen und Bauern sollte außenhandelspolitisch verlässlich abgesichert werden.</p> <p>Anstatt jedoch die Betriebe mit einem flächendeckenden, doppelten Kontrollsystem zu überziehen, sollten den Betrieben über die „zweite Säule“ der Agrarpolitik Hilfen bei der Umsetzung der Regeln für die gute fachliche Praxis gegeben werden, z.B. bei der Teilnahme an freiwilligen Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen. Die Einhaltung des Fachrechtes sollte weiterhin durch die zuständigen Fachbehörden überwacht werden.</p> <p>Darüber hinaus gehende öffentliche Leistungen der Landwirte im Tier-, Natur und Umweltschutz und der Erhaltung der flächendeckenden Landwirtschaft müssen anerkannt und finanziell (im Rahmen der so genannten „2. Säule“ der Agrarpolitik) abgegolten werden. Kooperative Lösungen, wie z.B. Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Grundlage, müssen dabei eindeutig Vorrang haben.</p>
--------------------------------	---	---

<p><b>Entkoppelung</b></p>	<p>Einbeziehung nahezu aller bisherigen Direktzahlungen. Beginn 01.01.2004</p> <p>Die Entkopplungszahlung basiert auf einen Referenzbetrag aus dem Durchschnitt 2000 bis 2002 Die Zahlung wird in Zahlungsberechtigungen auf Hektarbasis (Ackerflächen <u>plus</u> Futterflächen) heruntergebrochen.</p> <p>Mitgliedstaaten können regionale Durchschnitte bilden. Nicht genutzte Prämienrechte fallen nach 5 Jahren an eine nationale Reserve. Mitgliedstaaten entscheiden über regionale Begrenzung der Übertragung von Prämienrechten.</p> <p>Übertragung der Prämienrechte mit und ohne Übertragung der Flächen möglich; bei Verpachtung nur <u>mit</u> der Übertragung der Flächen.</p>	<p>Es steht zu befürchten, dass die unbefristete betriebliche Zuweisung der Direktzahlungen – die totale Entkopplung unabhängig von der tatsächlichen Tätigkeit der Landwirte – zu kritischen Nachfragen und zur Ablehnung durch die Gesellschaft führen wird. Die Entkopplung kann auch zu neuen Marktbelastungen bei „marktordnungsfreien“ Produkten führen. Die vorgesehene Entkopplung wird abgelehnt.</p> <p>Der Vorschlag der Kommission lässt außerdem eine Reihe von wichtigen technischen Fragen bei der praktischen Umsetzung offen. Dies betrifft besonders die erstmalige Zuweisung der Zahlungsrechte, wenn die zugrundeliegenden Produktionsgrundlagen (Flächen und Tiere) in den Jahren 2000-2003 durch Neuverpachtung oder Verkauf zwischen den Landwirten gewechselt sind bzw. wechseln werden. Hier ist aus der Sicht der Landwirte dringend eine Klärung erforderlich. Der DBV befürchtet hier eine Lawine von Rechtsstreitigkeiten bei der erstmaligen Zuweisung der Zahlungsrechte. Bereits jetzt haben die Vorschläge zu großer Verunsicherung unter den Landwirten geführt.</p> <p><u>Vorschlag des DBV:</u> Die Direktzahlungen sind bereits teilentkoppelt und nach Auffassung des DBV als Teilausgleich für die drastische Absenkung der Marktordnungspreise in den vergangenen Jahren weiterhin gerechtfertigt. Gleichwohl ist der Deutsche Bauernverband bereit, für den Zeitraum nach 2006 über eine Weiterentwicklung des Systems der Direktzahlungen nachzudenken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahlungen einen wichtigen Einkommensbestandteil der wirtschaftenden Betriebe darstellen und in großem Umfang bereits teilentkoppelt sind (Referenzerträge, Basisflächen, Prämienplafonds, Kontingente).</p> <p>Daher sollte sich jeder Entkopplungsschritt an den folgenden Grundsätzen orientieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Direktzahlungen müssen dem aktiven Landwirt zukommen.</li> <li>- Eine grundsätzliche Bindung an die landwirtschaftliche Erzeugung muß erhalten bleiben (z.B. Verpflichtung zum Anbau und zur Ernte der Flächen bzw. Aufrechterhaltung eines Viehbestandes).</li> <li>- Es darf nicht zu einer völligen Aufgabe der derzeit noch verbliebenen Instrumente der Markt- und Preisstützung kommen. Besonders der Außenschutz bzw. die Gemeinschaftspräferenz müssen grundsätzlich erhalten bleiben.</li> </ul> <p>Über Zwischenschritte der Entkopplung für bestimmte Direktzahlungen sollte dabei stärker als bisher nachgedacht werden. Dazu können Schritte in Richtung einer regionalen Vereinheitlichung des Direktausgleiches gehören. Auch sollte darüber nachgedacht werden, ob weiterhin ein Teil der Direktzahlungen produktspezifisch gewährt werden sollte, ähnlich wie dies bereits von der EU-Kommission etwa für Stärkekartoffeln, Weizen- oder Energiepflanzen vorgeschlagen worden ist.</p>
----------------------------	--	--

<p><b>Tierprämien</b>                  - Rindfleisch                  - Schaf- und Ziegenfleisch</p>	<p>Betriebliche Zahlung (siehe auch Entkoppelung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn 2004</li> <li>- Basisjahr 2000 bis 2002</li> <li>- Die Zahlung wird in Zahlungsrechte auf Hektarbasis (Ackerflächen plus Futterflächen) heruntergebrochen.</li> <li>- Wenn Prämienrechte größer als 10.000 Euro/ha sind oder keine Betriebsfläche vorhanden sind, werden Tier- und Milchprämien in ein nicht übertragbares Prämienrecht umgewandelt („spezielle Prämienansprüche“)</li> </ul> <p>Umbruch von Dauergrünland soll unterbleiben (Stichtag: 31.12.2002)</p>	<p>Die Umwidmung aller Tierprämien in eine Betriebsprämie führt zu enormen ökonomischen, organisatorischen und politischen Problemen. Eine Teilentkoppelung kann unter bestimmten Bedingungen die organisatorischen Schwierigkeiten vermindern. Die Entkopplung führt zu Erklärungsproblemen gegenüber der Öffentlichkeit und zu Konflikten innerhalb der Landwirtschaft. Es ist zu befürchten, dass die Entkoppelung den Einstieg in den Ausstieg der Prämienzahlungen bedeutet.</p> <p>Falls die Ausgleichszahlungen nicht mehr an die Tierhaltung gebunden sind, werden viele Betriebe sehr schnell ihre Tierhaltung aufgeben, aber weiterhin die Betriebsprämie erhalten. Zurück bleiben Betriebe, die keine betrieblichen Alternativen zur Rinderhaltung haben. Zu befürchten ist tendenziell eine Abwanderung der Rinderhaltung aus benachteiligten Gebieten. Sinnvoller ist es, neben den Nachweis von Flächen auch eine aktive Produktion in die Beihilferegulung einzubeziehen.</p> <p>Die Umsetzung der Entkoppelung wirft eine Reihe von technischen Fragen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Was geschieht mit Betrieben, die auf Grund der BSE-Diskussion bereits aus der Produktion ausgeschieden sind, aber noch Prämienansprüche geltend machen bzw. wegen der schlechten Marktlage ihre Rinderhaltung zeitweilig reduziert haben ?</li> <li>- Wer ist anspruchsberechtigt, wenn die Tierhaltung als Vertragsproduktion (Lohnmast) durchgeführt wird?</li> </ul> <p>Für Prämienansprüche aus der Schaf- und Ziegenfleischerzeugung würden aufgrund der seit 2002 novellierten Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch und dem geltenden Bezugszeitraum zwei verschiedene Marktordnungssysteme miteinander vermischt werden. Während für die Jahre 2000 und 2001 die variable Prämienberechnung Anwendung fand, galt für das Jahr 2002 bereits die Anwendung der fixen Prämien. Daher müsste als Bezugszeitraum in jedem Falle eine Zeitspanne nach der Reform der Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch gewählt werden (z.B. 2002 – 2005).</p> <p>Der Vorschlag könnte die Wanderschafhaltung in Frage stellen, die immerhin 80 % der in Deutschland gehaltenen Tiere ausmacht. Bei dieser traditionellen und nach wie vor praktizierten Form der Tierhaltung verfügen die Schafhalter in den seltensten Fällen über eigene oder Pachtflächen. Schaf- und Ziegenhaltung wird in Deutschland wie auch EU-weit in extensiven Haltungsformen betrieben. Daher sollte die Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch auch von der Modulation ausgeschlossen werden, da dies durch die praktizierte Schaf- und Ziegenhaltung gewährleistet ist.</p>
--	--	---

<p><b>Neue Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung</b></p>	<p>Förderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Lebensmittelqualität</b> (Qualitätssicherung und Zertifizierung bei Landwirten)</li> <li>- Erzeugervereinigungen bei Absatzförderungsmaßnahmen und dem ökologischen Landbau; Förderung max. 1.500 Euro je Betrieb und Jahr; bis zu 5 Jahre)</li> <li>- <b>Tierschutz:</b> Ausgleich von Mindererlösen Mehrkosten analog Agrarumweltmaßnahmen. Beihilfe max. 500 Euro je GV).</li> <li>- <b>Einhaltung der Standards</b> Degressive Übergangsbihilfe (maximal 200 €/ha) zur Unterstützung der Landwirte bei der Einführung "verbindlicher Standards"  Betriebliche Beratung</li> <li>- <b>Regionalmanagement</b></li> </ul>	<p>Der Ausweitung des Förderkataloges wird grundsätzlich begrüßt, dem steht aber keine angemessene Ausweitung der EU-Mittel für die ländliche Entwicklung gegenüber. Eine im Grundsatz erforderliche Erhöhung der Mittelausstattung darf nicht zu Lasten der ersten Säule der GAP erfolgen. Das Grundproblem der knappen Ländermittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel bleibt ungelöst.</p> <p>Das häufig zitierte Argument, nur 10 Prozent der EU-Agrarmittel (EAGFL-Abt. Garantie) fließen in die ländliche Entwicklung, ist irreführend. Die nationalen Kofinanzierungsmittel und die nationalen Maßnahmen außerhalb der EU-Förderung müssen hinzu gerechnet werden. So werden in Deutschland derzeit etwa jährlich 2,6 Mrd. Euro für die Förderung der ländlichen Entwicklung eingesetzt. (Zum Vergleich: ca. 4,5 Mrd. Euro werden für Direktzahlungen gewährt).</p> <p>Eine Aufnahme von Tierschutzmaßnahmen in die VO 1257/99 ist aus Sicht des DBV akzeptabel, wenn dafür zusätzliche Finanzmittel bereit gestellt werden und dies nicht zu Lasten bestehender Maßnahmen in der ersten und der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik geht.</p> <p>Einhaltung der Standards: Der Kommissionsvorschlag zur Gewährung einer Anpassungsbeihilfe für die Einführung höherer Standards geht in die richtige Richtung. Das Grundproblem der gegenüber den Weltmärkten höheren EU-Standards, die zu höheren Kosten bei den Landwirten führen, wird hierdurch aber nicht gelöst.</p> <p>Eine betriebsbezogene Obergrenze von 10.000 Euro wird als nicht praxisgerecht abgelehnt.</p> <p>Der DBV tritt für eine generelle Möglichkeit zur EU-Kofinanzierung von Beratungsdiensten ein. Begünstigte sollten die Landwirte sein. Eine obligatorische Betriebsberatung – wie von der EU-Kommission vorgeschlagen – wird abgelehnt. Vielmehr sollten Anreize für eine freiwillige Teilnahme an Beratungssystemem gegeben werden.</p> <p>Regionalmanagement: Eine Förderung „integrierter Strategien“ darf nur in enger Verzahnung mit Landkreisen, Städten und Gemeinden erfolgen. Synergie statt Doppelarbeit ist gefragt.</p>
---	--	---

<p><b>Flächenstilllegung</b></p>	<p>10 %ige langfristige nicht rotierende Flächenstilllegung (10 Jahre)</p> <p>Betriebe kleiner als 20 ha und Öko-Betriebe sind von der Stilllegungspflicht ausgenommen</p> <p>Rotationsbrache ist unter sehr engen Voraussetzungen möglich</p> <p>Wegfall der Non-Food-Regelung für den Anbau auf der stillgelegten Fläche</p>	<p>Der Vorschlag steht in einem völligen Widerspruch zur notwendigen praxisnahen und marktkonformen Ausgestaltung der Stilllegungsverpflichtung. Vor dem Hintergrund der energie- und umweltpolitisch motivierten Beschlüsse der EU sowie der jeweiligen nationalen Klimaschutzverpflichtungen zur CO<sub>2</sub>-Minderung, ignoriert der Vorschlag völlig die bereits von den Mitgliedstaaten beschlossenen Maßnahmen z. B. zur Förderung von Biokraftstoffen sowie den Entwicklungsstand bei der Produktion und Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen. In Veredelungsregionen fehlt die Fläche für die Verwertung der organischen Dünger. Der Biogasproduktion wird eine wichtige Rohstoffbasis (Kofermentation) entzogen. Das Rohstoffpotenzial für die steigenden Mengenanteile bei Biokraftstoffen im Kraftstoffmarkt wird erheblich verringert.</p> <p>Der Anbau von Nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen wird von der Gesellschaft im Gegensatz zum "Nichts-Tun" akzeptiert, und ist ein wichtiges strategisches Element, um Flächen entsprechend der Versorgungslage jederzeit für die Nahrungsmittelproduktion wieder nutzen zu können. Der Energiepflanzenanbau eröffnet ein flächenwirksames Anbaupotenzial, das die unproduktive Stilllegung mittelfristig überflüssig macht. Dies und nicht die bloße Stilllegung muss ein Ziel der Agrarreform sein.</p> <p>Der Vorschlag ist mit den Eigentums- und Pachtverhältnissen in Deutschland unvereinbar. Mehr als 2/3 der Ackerflächen in den alten und etwa 90 % der Ackerflächen in den neuen Bundesländern sind Pachtflächen. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Bewirtschafter und Verpächter sind unvermeidbar, wenn der Bewirtschafter zur Dauerbrache verpflichtet wird.</p> <p><u>Der DBV fordert daher:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die konjunkturelle Stilllegung eines bestimmten Prozentsatzes der Ackerfläche als Instrument beizubehalten.</li> <li>- die Stilllegungsrate in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage anzupassen.</li> <li>- die Anbaumöglichkeit von Nachwachsenden Rohstoffen mit reduzierten behördlichen Auflagen und ohne Limit für die anfallenden Futtermittel zu erhalten.</li> <li>- die Möglichkeit zur freiwilligen Flächenstilllegung fortzuführen.</li> </ul>
----------------------------------	--	--

<b>Getreide</b>	<p>Senkung des Interventionspreises um 5 % auf 95,35 €/t</p> <p>Preissenkung ab 2004/05, Ausgleich 66 €/t</p> <p>Wegfall der monatlichen Zuschläge</p>	<p>Der Vorschlag führt in Verbindung mit der Streichung der Monatsreports zu einer Senkung des Stützungs niveaus der Intervention um 9,2 %. Im gleichen Umfang würde sich auch der Aussenschutz für wichtige Getreidearten verringern. Durch den höheren Teilausgleich vermindert sich die Senkung auf 4 %.</p> <p>Die Vorschläge zur Senkung des Stützungs niveaus der Intervention können mit der aktuellen Marktlage bei Getreide und den Prognosen für die Entwicklung der internationalen Getreidemärkte nicht begründet werden. Es wird daran erinnert, dass seit der Agenda 2000 die Interventionskriterien verschärft und damit bereits das Stützungs niveau ohne Ausgleich gesenkt wurde.</p>
<b>Roggen</b>	<p>Wegfall der Intervention von Roggen</p>	<p>Die Abschaffung der Roggenintervention betrifft insbesondere die deutschen Landwirte auf den leichteren Standorten, die auf Roggen als wichtiges Glied in der Fruchtfolge nicht verzichten können. Durch die Rücknahme der Anbauflächen um 13 % zur Ernte 2002 und nochmals 25 % zur Ernte 2003 haben sie zwischenzeitlich bewiesen, das sie sich auf die veränderte Absatzsituation einstellen werden. Gleichzeitig wurden vermehrt Anstrengungen unternommen, um den Anteil von Roggen sowohl im Mischfutter als auch in der Selbstverfütterung zu erhöhen.</p> <p>Die Abschaffung der Roggenintervention wird auch deshalb abgelehnt, weil sie der totalen Abschaffung des Stützungs systems Vorschub leistet.</p> <p><u>Der DBV schlägt vor:</u> Anstelle einer ersatzlosen Streichung sollten alternative Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere eine Verringerung der Zahl der Interventionsorte und die Erschließung von Non-Food-Absatzmärkten im Energie- und Treibstoffsektor.</p>
<b>Ölsaaten</b>	<p>Keine besonderen Maßnahmen geplant; Aufstockung der Flächenzahlung wie Getreide, Beginn ab 2004/05</p>	<p>Das Blair-House-Abkommen und die hiermit verbundenen Restriktionen für den non-food Anbau bedeuten für die Ölsaaten eine erhebliche Anbaubeschränkung.</p> <p>Dieses Abkommen muss im Rahmen der WTO endlich abgeschafft werden.</p>
<b>Hartweizen</b>	<p>Kürzung des Zuschlags auf 250 €/ha in den "traditionellen Anbaugebieten", Wegfall des Zuschlags in den "üblichen" Anbaugebieten in 3 Jahren. Einführung einer EU-weiten Qualitätsprämie von 40 €/t nur in den „traditionellen“ Gebieten</p>	<p>Die bisherige Politik der Gemeinschaft war nicht in der Lage, den Rückgang der Hartweizenproduktion in Deutschland auf nur noch 5.000 ha aufzuhalten.</p> <p><u>Daher erhebt der DBV die Forderung,</u> die neue Qualitätsprämie EU-weit zu gewähren und die sonstigen Gebiete in der Zuschlagsregelung zu belassen.</p>



<b>Eiweißpflanzen</b>	Neuer spezifischer Zusatzbetrag von 55,57 €/ha (9,5 €/t, multipliziert mit dem durchschnittlichen Referenzertrag der Regionen, in denen Eiweißpflanzen angebaut werden), Garantiefäche von 1,4 Millionen Hektar als Obergrenze	<p>Eiweißpflanzen binden Luftstickstoff und sind daher praktisch auf keine Stickstoffdüngung angewiesen, stellen eine wichtige heimische Eiweißquelle dar und sind aus Fruchtfolgegründen ein unverzichtbarer Bestandteil im ökologischen und im konventionellen Landbau.</p> <p>Die Agrarreform sollte daher genutzt werden, um dem Eiweißpflanzenanbau eine nachhaltige Perspektive zu geben. Ziel muss es sein, die Importabhängigkeit bei pflanzlichem Eiweiß in Höhe von 80 %, die aufgrund der EU-Erweiterung noch zunehmen wird, deutlich zu verringern. Die zusätzliche Hektarbeihilfe muss die zur Zeit fehlende Wettbewerbsfähigkeit sowie die gesamtökologische Bedeutung von Körnerleguminosen berücksichtigen.</p> <p><u>Der DBV fordert daher,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prämie für Eiweißpflanzen auf mindestens 100 EUR/ha anzuheben und</li> <li>- die vorgesehene Flächenbeschränkung fallen zu lassen.</li> </ul>
<b>Saatgut</b>	Einbeziehung der Saatgutbeihilfen in die entkoppelte Betriebsprämie	<p>Die vorgeschlagene Einbeziehung der Saatgutbeihilfen in die Betriebsprämie stellt die Aufrechterhaltung der Erzeugung von bestimmten Gräsern und Leguminosenarten mit kleinen Produktionsanteilen gänzlich in Frage. Diese Kulturarten stellen jedoch eine Bereicherung der Fruchtfolge dar, weshalb es Ziel der Agrarpolitik sein sollte, dass deren Saatgutproduktion aufrecht erhalten wird.</p> <p><u>Der DBV fordert daher</u> die Beibehaltung der produktspezifischen Zahlung anstelle deren Einbeziehung in die Betriebsprämie</p>
<b>Trockenfutterm</b>	<p>Hälftige Einbeziehung der bisherigen Zahlung für Trockenfutter in die Betriebsprämie</p> <p>Garantiehöchstmenge EU: 4 855 900 t; Anteil Deutschland 421 000 t</p> <p>Abschaffung der Marktordnung einschließlich der Beihilfenregelung zum 31.03.2008; Abbau der vorgeschlagenen Beihilfe für Trockenerzeugnisse in Höhe von 33,00 EUR/t in vier Schritten</p>	<p>Der Vorschlag der Kommission, die vorgeschlagene Beihilfe für Trockenfutter in vier Schritten abzubauen, stellt die Produktion von Trockenfutter gänzlich in Frage.</p> <p><u>Der DBV spricht sich</u> für den Erhalt der Trockenfutterwerke aus und fordert eine dauerhafte Absicherung der Beihilfe für Trockenerzeugnisse.</p>

<p><b>Energiepflanzen</b> (Spezifische Förderung nachwachs. Rohstoffe, CO_ Kredit)</p>	<p>45 €/ha für Energiepflanzen (Voraussetzung: Vertrag mit einem Verarbeiter).</p> <p>Garantierte Höchstfläche: 1,5 Mio. ha.</p>	<p>Der Vorschlag zielt in die richtige Richtung. Statt aber den Verwaltungs- und Kontrollaufwand beim Anbau von Energiepflanzen auf Stilllegungsflächen zu reduzieren, schlägt die Kommission das Gegenteil vor. Die in Aussicht gestellte Energiepflanzenbeihilfe deckt allenfalls den zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Die Festlegung einer garantierten Höchstfläche hat bedingt durch den Sanktionsmechanismus eine Anbau beschränkende Kontingentswirkung. Der Kommissionsvorschlag sieht keinen Verteilungsschlüssel nach Mitgliedstaaten vor. Unberücksichtigt sind die inzwischen von einigen Mitgliedstaaten erbrachten erheblichen Vorleistungen zur Entwicklung der Biokraftstoffproduktion bzw. bei der Verwertung von Ganzpflanzen zur energetischen Nutzung.</p> <p><u>Der DBV fordert:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Anhebung der Beihilfe für Energiepflanzen auf mindestens 100 EUR/ha</li> <li>- eine Streichung der vorgesehenen Flächenbeschränkung</li> <li>- eine Entbürokratisierung der Vertragsgestaltung und der behördlichen Auflagen</li> </ul>
<p><b>Stärkekartoffeln</b></p>	<p>Teilweise Einbeziehung (50 %) der bisherigen Zahlung für Stärkekartoffeln in die Betriebsprämie</p> <p>Beihilfe für Stärkekartoffeln in Höhe von 55,27 EUR/t Stärke</p> <p>Wegfall des Mindestpreises ohne Ausgleich</p> <p>Fortsetzung der Prämienzahlung an die Hersteller von Kartoffelstärke in Höhe von 22,25 EUR/t Stärke</p> <p>Wegfall der Produktions-erstattungen für Getreide-, Mais- und Kartoffelstärke</p>	<p>Der Vorschlag der Teilentkopplung stellt gegenüber einer vollständigen Entkopplung zwar einen Fortschritt dar, eine 50 % Teilentkopplung wird jedoch dazu führen, dass in vielen Betrieben und Standorten die Stärkekartoffelerzeugung aufgegeben und damit der Fortbestand der Fabriken gefährdet wird. Hingewiesen wird auch auf technische Probleme bei der Bemessung der Betriebsprämie, da bei Stärkekartoffeln das Kalenderjahr nicht identisch ist mit der Kampagnendauer.</p> <p>Der DBV votiert daher im Fall des Festhaltens an der Entkopplung für eine 25 %-ige Teilentkopplung und 75 %-ige produktionsgebundene Zahlung.</p> <p><u>Der DBV spricht sich</u> deutlich für die Beibehaltung des Mindestpreises als Sicherheitsnetz aus, um die Gefahr einer Preisspirale nach unten zu unterbinden, das bewährte System der Kopplung zwischen Getreidestärke und Kartoffelstärke beizubehalten, den notwendigen Außenschutz zu gewährleisten und auch zukünftig sicherzustellen, dass Fabriken keine Kartoffeln außerhalb der Quote verarbeiten. Sollte es analog zu Getreide zu einer Preissenkung kommen, ist für Stärkekartoffeln ebenfalls ein höherer Ausgleich zu zahlen.</p>

<p><b>Milch</b></p>	<p>Senkung des Interventionspreises in fünf Schritten: Butter insg. -35 %, Magermilchpulver insg. -17%; Beginn 01.04.2004</p> <p>Daraus abgeleiteter Milchpreis (Sicherheitsnetz) in 2008: 19,9 cent/kg = -28 %</p> <p>Butterintervention nur noch zeitlich begrenzt, maximale Interventionsmenge 30.000 t.</p> <p>Ausgleichszahlungen ab Endstufe 2008: 2,874 cent/kg (EU-Grundbetrag) + nat. Zusatzprämie (ca. 1,292 cent/kg)</p> <p>Verlängerte Quotenregelung bis 31.03.2015</p> <p>Erhöhung der Milchquoten: 2004 bis 2006: je +0,5%, 2007, 2008: je +1%</p> <p>Geänderte Übertragung von Milchquoten (Zwangsabzug und Neuverteilung nach „objektiven Kriterien“)</p> <p>Einbeziehung der Ausgleichszahlungen in die Entkopplung (Berechnungsbasis: Betriebliche Milchquote am Stichtag 31.03.2004)</p>	<p>Aus der Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver leitet sich ein Erzeugerpreisniveau im Jahr 2008 von etwa 20 Cent/kg Milch ab. In der Vergangenheit war eine Verbindung zwischen Markt- und Interventionspreisentwicklung zu erkennen. Die drastische Erhöhung der Quotenmenge, die faktische Aushebelung der Butterintervention, die ungenügenden Ausgleichszahlungen (55 %), sowie die enge Anlehnung in den Preisverhandlungen zwischen LEH und Molkereien an den Interventionspreisen werden den Preisdruck eher noch erhöhen.</p> <p>Die vorgeschlagene Fortschreibung der Quotenregelung bis 2015 geht zwar in die richtige Richtung. Doch die weiteren Vorschläge zur Revision der Milchmarktordnung laufen auf eine vollkommene Aushöhlung der Quotenregelung hinaus, verbunden mit massiven Einkommensverlusten der Milcherzeuger. Die Quotenregelung muss konsequent zur Stabilisierung des Marktes genutzt werden. Zudem ist der bei jeder Übertragung von Milchquote vorgeschlagene Zwangsabzug von Milchquote zu Gunsten einer staatlichen Reserve inakzeptabel.</p> <p><u>Der Deutsche Bauernverband hat schon im Sommer 2002 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Milchmarktordnung gemacht. Hierzu zählt u. a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Angebotssteuerung im Milchsektor ist über das Jahr 2008 hinaus fortzuführen.</li> <li>- Mit der in der Agenda vorgesehenen Preissenkung um 15 % sind bereits klare und für den deutschen Milcherzeuger schmerzhaft Signale hinsichtlich den WTO-Verhandlungen gesetzt. Weitergehende Preissenkungen sind absolut inakzeptabel. Preissenkungen sind zu 100 % auszugleichen. Die Ausgleichszahlungen sind langfristig sicherzustellen und nicht durch Entkopplungs- oder Modulationsmaßnahmen mittelfristig zu kürzen.</li> <li>- Eine weitere Aufstockung der Milchquotenmenge führt zu erhöhtem Angebotsdruck und damit zu einem weiteren Preisdruck. Daher ist die in der Agenda vorgesehene Quotenerhöhung auszusetzen und jede weitere Quotenänderung von der tatsächlichen Marktlage abhängig zu machen.</li> <li>- Die positiven Aspekte der Angebotssteuerung (Stabilisierung des Marktes) müssen in die laufenden WTO-Verhandlungen mit aufgenommen werden, um eine Reduzierung der Exporterstattungen und der internen Beihilfen sowie eine Erhöhung des Marktzugangs zu verhindern.</li> </ul>
---------------------	--	---